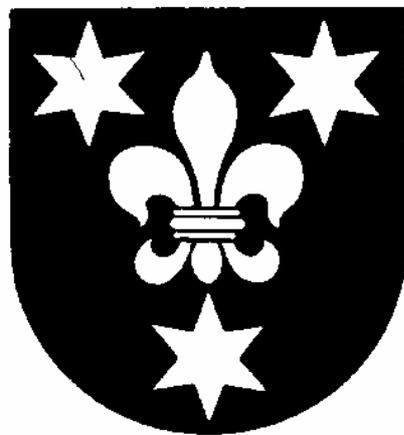


GEMEINDE SALOUF

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFGESETZ



A. Organisation, Betrieb und Aufsicht

Art. 1

Gesetzliche Grundlage und Aufsicht

Gemäss Art. 12 des kantonalen Gesundheitsgesetzes untersteht das Bestattungs- und Friedhofwesen den Gemeinden. Das Bestattungswesen untersteht den Bestimmungen der kantonalen Verordnung vom 27. Oktober 1998 betreffend das Bestattungswesen. Die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen führt der Gemeindevorstand.

Art. 2

Aufgaben

Der Aufgabenkreis des Gemeindevorstands umfasst:

- a) Aufsicht und Ermahnung über die Einhaltung des Bestattungs- und Friedhofgesetzes;
- b) Entgegennahme der Todesanzeige und Festsetzung der Bestattungszeit im Einvernehmen mit der Trauerfamilie und dem Pfarrer;
- c) Beratung der Hinterbliebenen bei der Vorbereitung der Bestattung;
- d) Anordnung des Grabgeläutes;
- e) Beaufsichtigung der Bestattung;
- f) Führung der Bestattungs- und Gräberkontrollen.

B. Bestattungsgesetz

Art. 3

Särge und Urnen

Es sind nur Särge aus weichem Holz und Aschenurnen zulässig. Die Särge und Aschenurnen sind durch die Hinterbliebenen zu besorgen.

Art. 4

Recht auf Bestattung

Die Bestattung der Leiche ist nach Anmeldung beim Gemeindevorstand und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften gestattet.

Das Recht auf Bestattung auf dem Friedhof besteht:

- a) für Einwohner der Gemeinde Salouf;
- b) für auf dem Gemeindegebiet verstorbene oder als Leiche aufgefundene Personen;
- c) für auswärts wohnhafte Personen, mit Spezialbewilligung des Gemeindevorstands.

Überführung **Art. 5**
Die Überführung von verstorbenen Personen, welche in Salouf beigesetzt werden, ist Sache der Hinterbliebenen. Die kantonalen Bestimmungen sind zu beachten.

Grabgeläute **Art 6**
Der Messmer sorgt für das Grabgeläute nach folgender Ordnung:
a) in den ersten 24 Stunden nach der Todesanzeige drei mal $\frac{1}{4}$ Stunde mit je 5 Minuten Unterbruch:
für Männer: Beginn und Ausklang mit der grossen Glocke,
für Frauen: Beginn und Ausklang mit dem Ave Maria (zweitgrösste Glocke),
für nicht schulpflichtige Kinder: nur mit der kleinen Glocke;
b) am Bestattungstag $\frac{1}{4}$ Stunde mit allen Glocken der Kirche Son Giera.

C. Friedhofgesetz

Öffentlichkeit **Art. 7**
Der Zugang zum Friedhof ist allen gestattet. Verboten ist jede Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, das Abreissen von Pflanzen, lautes oder sonst störendes Benehmen, sowie das Mitführen und Einlassen von Tieren.

Gräber **Art. 8**
Es werden unterschieden:
a) Reihengräber für Särge Erwachsener
b) Reihengräber für Särge von Kindern bis 10 Jahren
c) Reihengräber für Aschenurnen
d) Gemeinschaftsgrab (nur für die Asche)

Anordnung der Gräber **Art. 9**
Zwischen den Gräbern soll ein Abstand von 70 cm bestehen. Die Mindestdiefe beträgt für Erwachsene 1.6 m, für Kinder bis 10 Jahre 1.3 m und für Aschenurnen 80 cm.

Die Aussenmasse der Einfassungen betragen:

- für Erwachsene: 170/95 cm
- für Kinder bis 10 Jahre: 130/80 cm
- für Doppelgräber: gemäss Vereinbarung mit dem Gemeindevorstand
- für Urnengräber: 100/75 cm

Die Distanz zwischen den fertig erstellten Gräbern beträgt 30 cm.

Art 10

Belegung der Gräber

In einem Grab darf nur eine Leiche bestattet werden, ausser bei der Beisetzung einer Mutter und ihrem neugeborenen Kind. Bereits belegte Einzelgräber dürfen auch zur Beisetzung von Aschenurnen von Angehörigen verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 11

Grabmäler und Einfassungen

Die Grabgestaltung soll dem Schönheitssinn entsprechen und die Umgebung und die allgemeine Ruhe des Friedhofs nicht stören. Es dürfen nur Kreuze aus geschlagenem Eisen angebracht werden. Die maximale Höhe beträgt 1.4 m. Die Tafel mit dem Namen und Todesdatum muss am Kreuz angebracht werden. Um das Kreuz zu befestigen, dürfen nur Natursteine verwendet werden. Die Benutzung von Steinen mit störenden Formen oder Farben ist zu unterlassen. Die Einfassungen sind obligatorisch, müssen horizontal verlegt werden und dürfen nicht breiter als 20 cm, und bei Urnengräbern nicht breiter als 15 cm sein.

Art. 12

Unterhalt und Schmuck der Gräber

Der Unterhalt und die Beschmückung der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen des Verstorbenen. Die Gräber dürfen nicht mit Pflanzen von über einer Höhe von 60 cm geschmückt werden. Reparaturbedürftige Einfassungen und schief oder unsicher stehende Grabmäler sind durch die unterhaltspflichtigen Hinterbliebenen sofort, jedoch jährlich auf den 1. Mai instand zu stellen oder wegzuräumen. Gräber, die trotz erfolgter Mahnung nicht unterhalten werden, können im Auftrag des Gemeindevorstands, auf Kosten der Hinterbliebenen unterhalten und geschmückt werden. Sind die Hinterbliebenen nicht bekannt, so erfolgt der Unterhalt der verwahrlosten Gräber auf Kosten der Gemeinde.

Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 13</p> <p>Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten.</p>
Haftung der Gemeinde	<p>Art. 14</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern und Grabmälern durch höhere Gewalt, Zerfall, Schneedruck, Windfall, Frost, Tiere oder durch Drittpersonen verursacht werden.</p>
Grabruhe	<p>Art. 15</p> <p>Die Ruhezeit der Reihen- und Urnengräber beträgt mindestens 20 Jahre. Aschenurnen, in einem bestehenden Grab bestattet, verlieren das Recht auf eine Ruhezeit von 20 Jahren, falls das Grab turnusgemäss aufgehoben wird.</p> <p>Bei der Aufhebung der Gräber, werden Aschenurnen an die Hinterbliebenen zurück gegeben. Auf Wunsch, können diese in einem Urnengrab oder im Gemeinschaftsgrab bestattet werden. Die Kosten tragen die Hinterbliebenen.</p> <p>Graböffnungen sind nur zu gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Gründen und mit Zustimmung des kantonalen Sanitätsdepartements gestattet, unter entsprechender Kostenfolge an den Auftraggeber.</p>
Aufhebung der Gräber	<p>Art. 16</p> <p>Die Aufhebung der Gräber wird durch den Gemeindevorstand bestimmt. Die Hinterbliebenen sind für die Räumung der Gräber verantwortlich. Bei Nichterfüllung der Räumung wird diese, auf Kosten der Hinterbliebenen, durch die Gemeinde ausgeführt. Sind die Hinterbliebenen nicht bekannt, so erfolgt die Räumung auf Kosten der Gemeinde.</p>
Graböffnung	<p>Art. 17</p> <p>Die Graböffnung wird durch den Gemeindevorstand organisiert. Die Kosten werden den Hinterbliebenen gemäss Art. 18 in Rechnung gestellt. Sind diese nicht bekannt, so erfolgt die Graböffnung auf Kosten der Gemeinde.</p>
Gebühren	<p>Art. 18</p> <p>Für jede Bestattung erhebt die Gemeinde eine Gebühr. In dieser Gebühr ist die Entschädigung der Graböffnung enthalten. Die Festlegung der Gebühren obliegt dem Gemeindevorstand.</p>

Für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde:

- a) Reihengrab für Särge Erwachsener Fr. 800.00
- b) Reihengrab für Särge Kinder bis 10 Jahre Fr. 400.00
- c) Reihengrab für Aschenurnen Fr. 300.00
- d) Aschurne in bestehendes Grab Fr. 300.00
- e) Gemeinschaftsgrab Fr. 200.00

Für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz:

- a) Reihengrab für Särge Erwachsener Fr. 2'000.00
- b) Reihengrab für Särge Kinder bis 10 Jahre Fr. 1'000.00
- c) Reihengrab für Aschenurnen Fr. 900.00
- d) Aschurne in bestehendes Grab Fr. 900.00
- e) Gemeinschaftsgrab Fr. 600.00

D. Schlussbestimmungen

Art. 19

Widerhandlung

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse von Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 geahndet.

Art. 20

Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben. Es ersetzt die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 19. April 1994.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 26. Oktober 2009

Der Gemeindepräsident:

Die Aktuarin:

Giatgen Peder Fontana

Sandra Baltermia-Guetg